

Die E-RECHNUNG

Was gilt wann für wen?

Wen betrifft die E-Rechnung?

Die E-Rechnungspflicht betrifft ausschließlich Rechnungen für Leistungen zwischen im Inland ansässigen Unternehmen, die ab dem 1.1.2025 ausgeführt werden (B2B-Umsätze).

Rechnungen an Privatpersonen (B2C) sind nicht betroffen. An diese ist weiterhin durch sogenannte sonstige Rechnungen (Papierformat oder pdf) abzurechnen.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die

- in einem strukturierten elektronischen Format
- ausgestellt,
- übermittelt und
- empfangen werden und
- die maschinell verarbeitet werden kann.

Das Format muss der Europäischen Norm EN16931 für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen. Bekannte E-Rechnungen sind ZUGFeRD und X-Rechnung.

Achtung: Eine Rechnung im PDF-Format gilt nicht als E-Rechnung, da sie nicht maschinell verarbeitet werden kann.

Wie sind E-Rechnungen aufzubewahren?

Versendete und empfangene E-Rechnungen müssen wie gewohnt während der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht in unveränderter digitaler Form archiviert werden. Das ist am besten mit einem Dokumentenmanagementsystem möglich.

Ab wann gilt die E-Rechnungspflicht für Eingangrechnungen?

Ab 1.1.2025:

- Alle Unternehmen müssen ab dem 1.1.2025 in der Lage sein, elektronische Eingangrechnungen zu empfangen. Das gilt auch für Kleinunternehmer, Ärzte und Wohnungsvermieter.
- Der Rechnungsempfänger hat kein Anrecht auf die Ausstellung einer sonstigen Rechnung, auch wenn er die Annahme einer E-Rechnung verweigert oder technisch nicht hierzu in der Lage ist.
- Die Pflicht, ab dem 1.1.2025 eine E-Rechnung empfangen zu können, ist bereits dann erfüllt, wenn für den Rechnungsempfang ein E-Mail-Postfach zur Verfügung steht. Es kann das allgemeine E-Mail-Postfach verwendet werden. Wir empfehlen ein gesondertes Postfach für Rechnungen z.B. Rechnung@unternehmensnameXY.de.
- Idealerweise kann dann dieser separierte Posteingang automatisiert an die Finanzbuchhaltungssoftware weitergeleitet werden.

Ab wann gilt die E-Rechnungspflicht für Ausgangsrechnungen?

Die E-Rechnungspflicht für Ausgangsrechnungen (B2B) wird in mehreren Stufen eingeführt:

Ab 1.1.2025:

- Der Versand von elektronischen Ausgangsrechnungen bleibt noch freiwillig. Es ist also zunächst weiterhin erlaubt, Rechnungen z.B. in Papierform oder als PDF auszustellen, wenn der Rechnungsempfänger dies akzeptiert.

duus wolber

+ - = steuerberater

PartG mBB

Ab 1.1.2027:

- Unternehmen, deren Umsatz im Jahr 2026 EUR 800.000 übersteigt, sind ab 2027 verpflichtet, ihre Ausgangsrechnungen als E-Rechnungen an andere Unternehmer zu versenden.
- Unternehmen, deren Umsatz in 2026 weniger als EUR 800.000 beträgt, dürfen für im Jahr 2027 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Rechnungen z.B. in Papierform oder als PDF ausstellen (soweit vom Empfänger akzeptiert)

Ab 1.1.2028:

- Für Unternehmen untereinander sind ab 2028 nur noch E-Rechnungen zulässig. Rechnungen auf Papier oder nicht normiertem Format werden nicht mehr anerkannt.

Gibt es Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht?

Ausgangsrechnungen können weiterhin als „sonstige Rechnungen“ z.B. in Papierform übermittelt werden für:

- Umsätze, die nach § 4 Nr. 8-29 UStG steuerfrei sind (z.B. steuerfreie Finanzdienstleistungen, steuerfreie Grundstücksvermietungen)
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 EUR incl. USt
- Leistungen, die von Kleinunternehmern erbracht werden
- Fahrausweise, unabhängig von der Höhe

Wie erstellt man eine E-Rechnung?

Die Erstellung von E-Rechnungen muss durch geeignete Software erfolgen. Bitte überprüfen Sie die bereits von Ihnen eingesetzten Programme:

- Finanzbuchhaltungssoftware wie DATEV, Lexware, sevdesk etc. bieten bereits jetzt die Möglichkeit zur Erstellung von E-Rechnungen.
- Sofern Sie Ihre Ausgangsrechnungen über ein Rechnungsschreibungsprogramm oder Branchensoftware erstellen, empfehlen wir, bei Ihrem Software-Anbieter nach der Möglichkeit zur Erstellung von E-Rechnungen anzufragen.
- Für Unternehmen, die kein eigenes Finanzbuchhaltungs- oder Rechnungsschreibungssystem nutzen, gibt es diverse Programme und Apps zur Generierung von E-Rechnungen, z.B. tools.pdf24.org, WISO, DATEV E-Rechnungsplattform oder andere.

Für die Übermittlung von E-Rechnungen ist es nicht notwendig, ein eigenes Programm zu installieren; E-Mail genügt.

(Stand 12/2024)

Duus Wolber Steuerberater ist eine moderne, lösungsorientierte Steuerkanzlei mit langjährigem Mandantentstamm und einem engagierten und sympathischen Arbeiterteam.

Wir denken. Mit. Neu. Weiter.

**Duus Wolber
Steuerberater PartG mbB
Markt 1
64807 Dieburg
Fon: +49 6071 39247-0
E-Mail: info@duus-wolber.de**